

Kein Recht auf Homeoffice für Gerichtszeugen

Seit der Coronapandemie können manche Prozessbeteiligte leichter vom persönlichen Erscheinen vor Gericht befreit und per Videokonferenz befragt werden. Für Zeugen gilt das nicht. Ein Gastbeitrag.



Wie bequem kann eine Zeugenaussage sein? (Feature) IMAGO/imageBROKER/Aleksei Isachenko

13.10.2025 um 07:58

von
Karl Krückl

und
Karl Weilhartner

Eine Unfallbeteiligte möchte von der **Beklagten** Schadenersatz und klagt vor einem ländlichen Bezirksgericht. Die Beklagte wiederum geht vom Alleinverschulden der Klägerin aus und beantragt dazu die Einvernahme einer in Frankreich wohnenden Zeugin über Zoom, da diese aus persönlichen Gründen nicht bei Gericht erscheinen könne. Das Gericht gab diesem Antrag nicht statt, es bestünde die Notwendigkeit, die Zeugin unter Beiziehung eines

Dolmetsches und eines Sachverständigen unter Vorhalt von Urkunden im Detail zum Unfallhergang zu befragen. Das ginge über Zoom nicht.

Da eine Zeugeneinvernahme innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist „aus den persönlichen Gründen des Zeugen“ nicht möglich war, sah dieses ein nicht erreichbares Beweismittel und entschied den Fall, ohne diesen Zeugen gehört zu haben. Das Berufungsgericht hob das Urteil auf und verwies auf die technische Möglichkeit einer Einvernahme des Zeugen „in seinem Wohnzimmer“. Das sah der **Oberste Gerichtshof** wiederum ganz anders (**OGH 2 Ob 60/25z**) und stellte das Ersturteil wieder her.

Zu den Autoren

Dr. Karl Krückl, MA LL.M ist emeritierter Rechtsanwalt und Of Counsel der Bruckmüller Rechtsanwalts GmbH, **Mag. Karl Weilhartner** Rechtsanwalt derselben Kanzlei.

Wird jemand von einem österreichischen Gericht als Zeuge geladen, trifft ihn eine gesetzliche Zeugnispflicht, die prinzipiell auch die Pflicht umfasst, vor Gericht zu erscheinen. Die Zeugeneigenschaft und die daraus resultierenden Pflichten basieren entgegen einer (verbreiteten?) Meinung in Kreisen der Bevölkerung also nicht auf einem Wollen des Betroffenen.

Schon die Zivilprozessordnung 1895 sah (und sieht noch immer) die Einvernahme eines Zeugen durch ein Rechtshilfegericht vor, etwa wenn der Zeuge weit entfernt vom erkennenden Gericht wohnt, die Kosten seiner Einvernahme also unverhältnismäßig hoch wären. Das Rechtshilfegericht ist in der Regel das Bezirksgericht am Wohnort des Zeugen.

Rechtshilferichter muss eingeschaltet werden

Seit 1. Jänner 2005 besteht die Möglichkeit, einen Zeugen ohne Einschaltung eines Rechtshilferichters „unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung“ einzuvernehmen, seit 2011 ist dies sogar Pflicht, außer es sprächen „besondere Gründe“ gegen eine Videokonferenz und für die Einvernahme durch einen Rechtshilferichter (§ 277 ZPO).

Muss der Zeuge zur Videokonferenz vor einem Gericht erscheinen, oder geht das auch von seinem Wohnzimmer aus? Gesetzlich ist wie so oft nichts ausdrücklich geregelt. Für den OGH sprechen organisatorische und gesetzessystematische Überlegungen aber für die alleinige Möglichkeit, die Videokonferenz mit dem Zeugen in einem Gerichtsgebäude abzuhalten.

Hausbesuch bei Kranken

Nur bei Gerichten mit Videokonferenztechnologie stünde „entsprechend geschultes Personal zu Verfügung (...), das die Anlagen bedient und die notwendige Überprüfung der Identität der einvernommenen Person durchführe“. Kranke oder gebrechliche Zeugen seien von einem Richter an ihrem Wohnort einzuvernehmen, die Bestimmung, die Videokonferenzen mit Zeugen anordne, habe keinen Bezug zur Bestimmung über die Einvernahme von kranken Zeugen.

Im Gefolge der Coronapandemie wurde § 132a in die ZPO eingefügt, wonach auch die

Erörterung von Sachverständigengutachten und die Einvernahme von Prozessparteien in der vorbereitenden Tagsatzung im Wege einer Videokonferenz durchgeführt werden können. Rechtsanwälte, Sachverständige und die Parteien sind hier nicht in einem Gerichtsgebäude anwesend. Dass hier die Zeugeneinvernahme nicht aufscheint, war für den OGH ein weiteres Argument gegen deren Einvernahme „im Wohnzimmer“. In den Erläuternden Bemerkungen wird das Fehlen der Zeugeneinvernahme in § 132a ZPO damit begründet, dass „der Einsatz von Medien zum Zweck der zwischenmenschlichen Kommunikation zwangsläufig eine gewisse Veränderung des Verhaltens der zugeschalteten Personen und der nonverbalen Kommunikation aller Beteiligten sowie eine Einschränkung der Wahrnehmung der auf diese Weise übermittelten Geschehnisse mit sich bringe“, und dies wolle der Gesetzgeber wegen der notwendigen richterlichen Beweiswürdigung nicht. Randbemerkung: Warum dies aber bei der Parteieneinvernahme nicht gelten soll, bleibt unerfindlich.

EU-Recht lässt Spielraum

Das EU-Recht scheint bei der Zulässigkeit einer Videokonferenz großzügiger zu sein. Es ermöglicht Videokonferenzen auch außerhalb eines Gerichtssaals des ausländischen EU-Staats, in dem der Zeuge wohnt. Aber: Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden darf, richtet sich wieder nach der Rechtslage in dem Staat, in dem der Prozess geführt wird. Und die österreichische Rechtslage lässt eben den Rückgriff auf die Möglichkeit der Videokonferenz vor Ort („im Wohnzimmer des Zeugen“) nach Meinung des OGH nicht zu. Bei EU-freundlicher Betrachtungsweise kann man auch hier sagen, dass die EU den Mitgliedstaaten viel zu viel Spielraum lässt. Wir haben damit wieder einmal 26 (Dänemark ist sowieso ausgenommen) bloß ähnliche Verfahrensweisen in der Union.

Zivilprozesse kommen ohne gewisse Förmlichkeiten nicht aus. Die Einvernahme gesunder, nicht gebrechlicher Zeugen hat (außer während eines Lokalaugenscheins) in einem Gerichtsgebäude stattzufinden, sei es als Videokonferenz oder vor einem Rechtshilferichter.

In der Wohnung des kaiserlichen Hauses

Drei Anmerkungen. Erstens: Eine unmittelbare Einvernahme der Zeugin durch das erkennende Gericht vor Ort in Frankreich wurde nicht beantragt und in der Berufung nicht gerügt, dass das Erstgericht nicht ein weiteres Mal um eine Einvernahme im Rechtshilfeweg (allenfalls auch am Wohnort der Zeugin) ersucht hatte. Zweitens: Vieles ist im Fluss, früher unvorstellbar, können seit einigen Jahren Gesellschafterversammlungen virtuell abgehalten und GmbHs über Videokonferenz gegründet werden; vielleicht ist das auch eine jetzt noch verschlossene Zukunft des Zivilprozesses. Drittens: § 328 ZPO enthält eine materiell derogierte Bestimmung, die formell nach 1918 nie aufgehoben wurde: „Mitglieder des kaiserlichen Hauses werden als Zeugen durch den Obersthofmarschall oder außer Wien durch den Präsidenten des Kreis- oder Landesgerichtes ihres Aufenthaltsortes in ihrer Wohnung [sic!] vernommen.“